



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)  
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

## **Bereinigung der Vorschriften über das Zulassungszeugnis**

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1, 2</sup>**

### *Zusammenfassung*

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>Analytische Zusammenfassung:</b> | Das Verfahren für die Erteilung des Zulassungszeugnisses ist im aktuell gültigen ADN 2013 doppelt geregelt: In Kapitel 1.16 und in den Abschnitten 8.1.8 und 8.1.9. |
| <b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>     | Streichung der Abschnitte 8.1.8 und 8.1.9 ADN, Übernahme weniger Bestimmungen aus diesen Abschnitten in Kapitel 1.16.   |
| <b>Verbundene Dokumente:</b>        | Keine.  |

<sup>1</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94; ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

<sup>2</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/18 verteilt.

## **Einleitung**

1. Zum 1. Januar 2005 erhielt das bereits im ADN 2003 vorhandene Kapitel 1.11 „Verfahren für die Erteilung des Zulassungszeugnisses“ die Nummerierung als Kapitel 1.16. Schon im ADN 2003 gab es parallel dazu Bestimmungen über die Ausstellung von Zulassungszeugnissen bzw. vorläufigen Zulassungszeugnissen in den Abschnitten 8.1.8 und 8.1.9.
2. Dieses Nebeneinander von Vorschriften für die Erteilung des Zulassungszeugnisses schafft eine erhebliche Rechtsunsicherheit, welche Bestimmungen, 1.16 oder 8.1.8/8.1.9, Vorrang haben oder wann welche Bestimmungen anzuwenden sind. Die Abschnitte 8.1.8 und 8.1.9 bestehen schon jetzt überwiegend aus Verweisen auf Kapitel 1.16.

## **Vorschlag**

3. Die Abschnitte 8.1.8 und 8.1.9 ADN werden gestrichen.
4. In Unterabschnitt 1.16.1.1 ADN wird folgender neuer Absatz eingefügt:  
  
„1.16.1.1.3 Für Tankschiffe muss der Öffnungsdruck der Sicherheitsventile oder der Hoch-geschwindigkeitsventile im Zulassungszeugnis vermerkt sein.  
  
Hat ein Schiff Ladetanks mit verschiedenen Öffnungsdrücke der Ventile, muss der Öffnungsdruck jedes Ladetanks im Zulassungszeugnis vermerkt sein.“

## **Begründung**

5. Es wird Rechtssicherheit geschaffen, in dem Kapitel 1.16 ADN als einzig maßgebliche Rechtsgrundlage für die Erteilung von Zulassungszeugnissen und für die behördlichen Maßnahmen bei mangelhaften Schiffen bestätigt wird.
6. Die Muster der Zulassungszeugnisse in 8.6.1 ADN verweisen nur auf Kapitel 1.16. Verweise auf Kapitel 8.1 finden sich dort nicht.
7. Die Abschnitte 8.1.8 und 8.1.9 verweisen im Wesentlichen auf die Anwendung des Kapitels 1.16. Soweit Bestimmungen ausformuliert sind, sind sie inhaltlich gleich mit den entsprechenden Absätzen in Kapitel 1.16.
8. Um Wiederholungen zu bereinigen, sollen die Abschnitte 8.1.8 und 8.1.9 gestrichen werden.
9. Der Wortlaut von Unterabschnitt 8.1.8.3, Sätze 3 und 4 fehlt bisher in Kapitel 1.16 und sollen dorthin verschoben werden.

## **Sicherheit**

10. Die Sicherheit der Beförderung bleibt erhalten.

## **Umsetzbarkeit**

11. Es sind keine Änderungen im Verfahren zur Erteilung der Zulassungszeugnisse erforderlich.

\*\*\*